

Mitbestimmung des Personalrats bei Umsetzung mit Dienstortwechsel **HPR informiert: „Aus der Praxis - für die Praxis“**

Wolfgang Lambl

Das Bayerische Finanzministerium hat mit Schreiben vom 20.01.2020, Gz. 26 - P 1058 - 1/10 über den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 2019 (Az.: 5 P 5.18) informiert, welcher unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden hat, dass eine Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, unabhängig von ihrer Geltungsdauer der Mitbestimmung des Personalrats gem. § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) unterliegt.

Übertragung des Urteils auf Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Alt. 2 BayPVG

Bislang waren Umsetzungen mit Dienstortwechsel nach ständiger Rechtsprechung nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn die Umsetzung auf Dauer angelegt war. Eine vorübergehende, befristete oder vertretungsweise vorgenommene Umsetzung unterlag bisher grundsätzlich nicht der Mitbestimmung des Personalrats.

In Ermangelung einer zeitlichen Vorgabe in § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BPersVG wurde diese ungeschriebene Voraussetzung jedoch aufgegeben.

Dieser zu § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BPersVG ergangene Beschluss ist uneingeschränkt auf den Mitbestimmungstatbestand der Umsetzung gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Alt. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) übertragbar. Die Mitbestimmungstatbestände sind insoweit jeweils wortgleich und wurden bisher entsprechend gleich ausgelegt.

Mitbestimmung des Personalrates bei Umsetzungen mit Dienstortwechsel

Daher ist die Änderung der ständigen Rechtsprechung zum Mitbestimmungstatbestand der Umsetzung auch im Anwendungsbereich des BayPVG zu beachten.

Folglich bedürfen künftig Umsetzungen innerhalb der Dienststelle, die mit einem Dienstortwechsel verbunden sind, unabhängig von ihrer Geltungsdauer der Mitbestimmung des Personalrats gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Alt. 2 BayPVG.